

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 – 2020	
ESF-Prioritätsachse	B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 1	Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
Schwerpunkt	B 1.2	Geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Intervention	B 1.2.1	Förderung von Regiekosten bei öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 16e SGB II

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 1
2	Laufende Nummer	B 1.2.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Im BAP-Unterfonds B 1 soll einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und zunehmenden Prekarisierung der Betroffenen entgegen gewirkt werden. Entsprechend sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern, die Brücken zum Übergang in Qualifizierungsmaßnahmen bauen und/oder die eine Beschäftigungsfähigkeit wieder herstellen, stabilisieren und ggf. verbessern. Darüber hinaus sollen Maßnahmen gefördert werden, die eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.</p> <p>Die Aktivitäten und Maßnahmen sollen möglichst räumlich da ansetzen, wo die Konzentration der Zielgruppe am höchsten ist.</p> <p>Öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von SGB-II-Beziehenden mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen nach § 16e SGB II hat zum Ziel, die Beschäftigten an Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Die Förderung soll – ggf. mittelfristig – eine Arbeitsmarktperspektive für Betroffene schaffen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass neben der reinen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (die zum Ausgleich von sog. Minderleistungsfähigkeit aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter gefördert wird) auch eine systematische (sozial-)pädagogische Unterstützung, begleitende Aktivierung und Qualifizierung sowie eine Integrationsbegleitung der Teilnehmenden erfolgt. Diese be-</p>

		<p>gleitende Unterstützung soll ermöglichen, dass während der Maßnahme oder im Anschluss an die Maßnahme Vermittlungshemmnisse abgebaut werden bzw. eine weitere berufliche Perspektive ermöglicht wird.</p> <p>Durch die (sozial-)pädagogische Begleitung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtig Beschäftigter sollen mithin folgende Ergebnisse erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende sollen beim Durchhalten der Maßnahme unterstützt werden; die Abbruchquote soll verringert werden. • Der Abbau von individuellen Vermittlungshemmnissen soll durch soziale Begleitung und, wenn erforderlich, durch die Unterstützung beim Aufsuchen anderer Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldenberatung) unterstützt werden. • Weiterführende Integrationsschritte sollen vorbereitet und begleitet werden und dadurch eine Anschlussperspektive nach der Maßnahme ermöglicht werden. • Begleitende Aktivierungs- und Qualifizierungsangebote sollen dazu beitragen, an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Anleitung, systematische (sozial-)pädagogische Unterstützung, begleitende Aktivierung und Qualifizierung und eine Integrationsbegleitung von Teilnehmenden öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 16e SGB II in gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, sofern sie die Teilnehmenden selbst in eigenen Betriebsteilen beschäftigen.</p> <p>Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Teilnehmenden bei Vereinen oder Betrieben angestellt sind, die eine (sozial-)pädagogische Begleitung durch einen Netzwerkknoten in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen die anstellenden Vereine oder Betriebe in sozial benachteiligten Sozialräumen angesiedelt sein und die begleitende Unterstützung mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung durch einen lokalen Netzwerkknoten vereinbart werden.</p> <p>Als benachteiligte Sozialräume gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Stadt Bremen der gesamte Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Marßel, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr Südost, Neue Vahr Südwest, Neue Vahr Nord, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede, Ellenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn. • In der Stadt Bremerhaven gelten alle Stadt- und Ortsteile als benachteiligte Sozialräume. <p>Die Förderung ist auf Teilnehmende an arbeitsmarktlichen Maßnahmen nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverträgen, FAV), die über die Jobcenter Bremen und Bremerhaven zugewiesen werden, beschränkt.</p>

6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbeanmeldung.</p> <p>Die Antragstellenden können selbst Maßnahmen nach § 16e SGB II durchführen oder – in benachteiligten Sozialräumen - mittels einer Kooperationsvereinbarung die Begleitung von Teilnehmenden an Maßnahmen nach §16e SGB II bei anderen Einrichtungen und Betrieben übernehmen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen. Die Jahresabschlüsse der Antragstellenden müssen extern geprüft werden; die Angaben zu externer Wirtschaftsprüfung müssen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Antragstellenden müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht. Hierfür müssen folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiche Aktivitäten in der sozialpädagogischen und Integrationsbegleitung, Aktivierung und Qualifizierung der Zielgruppe in den letzten drei Jahren vor Antragstellung, • gute Kooperationsbezüge zu anderen spezialisierten Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, zu Bildungseinrichtungen und Jobcentern sowie bestehende fachliche und regionale Vernetzungen, • angemessene Berufserfahrung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals sowie interkulturelle Kompetenz und Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Bei den Teilnehmenden an Maßnahmen nach § 16e SGB II handelt es sich überwiegend um Personen mit sogenannten „marktfernen Profillagen“ gemäß der Untergliederung der Jobcenter.</p> <p>Die Beschäftigten sind langzeitarbeitslos und haben Vermittlungshemmnisse und Wettbewerbsnachteile. Dies können beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, ein fehlender beruflicher und/oder schulischer Abschluss und/oder familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit sowie fehlende Berufserfahrung sein. Insgesamt sollen von der Unterstützung 50% Frauen und 50% Menschen mit Migrationshintergrund profitieren.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept der (sozial-)pädagogischen Begleitung, Aktivierung/Qualifizierung und Integrationsbegleitung nachvollziehbar darlegen. • Für das Vorhaben sind die Unterstützungsmethoden einschließlich einer nachvollziehbaren Steuerung und Auswertung der Wirksamkeit der Unterstützung darzulegen. • Zur Förderung geeignete Vorhaben müssen ein durchgängiges Konzept zur Umsetzung von Gender Mainstreaming vorweisen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung geeignete Vorhaben tragen den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung. Eine entsprechende interkulturelle Kompetenz ist nachzuweisen. • Die Möglichkeit des Zugangs für Menschen mit Behinderungen wird vom Vorhaben beachtet. • Für eine Vorbereitung von Übergängen in den Arbeitsmarkt muss das Vorhaben mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes kooperieren. <p>Das im Projekt einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Für die Förderung einer systematischen (sozial-) pädagogischen Unterstützung, begleitenden Aktivierung und Qualifizierung und Integrationsbegleitung von Teilnehmenden ist ein Personalschlüssel von mindestens 1:40 (eine Vollzeitkraft für 40 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen.</p> <p>Sofern in eigenen, nicht wirtschaftlich tätigen Betriebsteilen von gemeinnützigen Einrichtungen auch eine kontinuierliche Anleitung erfolgt, ist ein zusätzlicher Personalschlüssel für Anleitung von 1:45 (eine Vollzeitkraft für 45 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen.</p> <p>Für die Durchführung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen während der Begleitung soll das Projekt in der Regel auf Angebote erfahrener Bildungsträger zurückgreifen. Sofern der Antragsteller diese Maßnahmen selbst durchführt, ist eine externe Zertifizierung (z.B. AZWV / AZAV, Bremisches Weiterbildungsgesetz) vorzulegen.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Begleitung von öffentlich geförderten Beschäftigten, die außerhalb des Landes Bremen angestellt sind oder ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Bremen haben, ist nicht förderfähig. • Eine Begleitung von öffentlich geförderten Beschäftigten, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (z.B. in Arbeitsgelegenheiten), ist nicht förderfähig. • Eine Begleitung von öffentlich geförderten Beschäftigten, die <ul style="list-style-type: none"> ○ aus Mitteln des Bundes-ESF-Programms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II ○ nach den §§ 88 ff SGB III (EGZ) und § 16b SGB II (Einstiegsgeld) gefördert werden, ist nicht förderfähig. • Eine Förderung begleitender Anleitung ist nur in Verbindung mit paralleler systematischer (sozial-)pädagogischer Unterstützung, Aktivierung/Qualifizierung sowie eine Integrationsbegleitung förderfähig.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Die Beantragung einer Förderung für Anleitung, systematische (sozial-)pädagogische Unterstützung, begleitende Aktivierung und Qualifizierung sowie eine Integrationsbegleitung von Beschäftigten in öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstafeln: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die mittelbewirt-</p>

		<p>schaftende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden zusammengefasst der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung vorgeschlagen.</p> <p>Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für die Beantragung sind die aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen, die auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht werden (siehe Rn 26).</p> <p>Bei Antragstellung ist auszuweisen, ob eine Förderung entweder für Anleitung in Kombination mit sozialpädagogischer Begleitung oder nur für sozialpädagogische Begleitung beantragt wird.</p> <p>Das Angebot bzw. der Antrag muss weiterhin mindestens enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum geplanten Sozialraumbezug, bei unmittelbar sozialräumlich agierenden Projekten eine Bestätigung des Ortsbeirates und/oder anderer regionaler Akteure über die erfolgte Abstimmung, • Zielzahlen zum Beschäftigungsumfang, aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen und Einsatzorten, • Zielzahlen zum geplanten Einbezug von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund, • Umfang, Qualifikation und Funktion des geplanten geförderten Personaleinsatzes für Anleitung und Begleitung, • Konzept, Umfang und Begründung der geplanten Qualifizierungs- und Aktivierungsangebote, • Bestätigung der Bewilligung durch das Jobcenter und Vorlage des entsprechenden Bescheides, • ggf. Vorlage von Kooperationserklärungen von beteiligten Betrieben und Darstellung von beabsichtigten weiteren Kooperationen. <p>Sofern der Antragsteller eine Qualifizierung bzw. Aktivierung selbst durchführt, sind das Konzept und zusätzlich die Befähigung des Trägers im Antrag ausführlich darzustellen.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK) und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die geltende Höhe sowie weitere Informationen, u.a. zur Auslösung des SEK-Satzes und zu den Dokumentationsanforderungen, sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p>

15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen. Für alle begleitenden Teilnehmenden sind Teilnahmeakten zu führen. Der Inhalt der begleitenden Angebote und das Ergebnis der Begleitung müssen zu erkennen sein.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	Der Einsatz von geförderten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll in den benachteiligten Sozialräumen auch bei gemeinnützigen Vereinen und lokalen Kleinprojekten sowie lokalen Betrieben, Betriebsstätten oder Organisationen mit bis zu 50 Beschäftigten erfolgen, um die regionale Infrastruktur zu stärken. Erfahrene Beschäftigungsträger können hier als lokaler Netzknoten für Vereine, lokale Kleinprojekte und Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen mit bis zu 50 Beschäftigten als lokale Begleitungseinheit zur Verfügung stehen. In diesem Falle wird zwischen Netzknoten und Einsatzort eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Bedingungen der Kooperation werden in einem gemeinsamen Kooperationsvertrag festgehalten, in dem mindestens folgende Punkte geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • gegenseitige Rechte und Pflichten, • Kostenerstattung, • Vertretungsberechtigung und Haftung, • Leistungen der Beschäftigungsträger und des Einsatzortes, • Kündigungsrechte, • Mitteilungs- und Publizitätspflichten. Der antragstellende Beschäftigungsträger ist gegenüber den bewilligenden Stellen für die ordnungsgemäße Projektabwicklung verantwortlich.
19	Besondere Hinweise	
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.01.2020
24	Versionsnummer	Version Nr. 5

25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931 ralf.lueling@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 21.01.2016

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 17.05.2018

Version 5: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019